

■ Einkommen aus **Nichtselbständiger Erwerbstätigkeit und**

■ **Gewinneinkünfte** (positiv, negativ oder Null)

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständige Arbeit

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Aktenzeichen, soweit bekannt

A Bemessungszeitraum (maßgebliches Kalenderjahr)

A.1 Bestimmung des maßgeblichen Kalenderjahres (Bemessungszeitraum)

Als Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr vor der Geburt = _____ zugrunde zu legen.

oder

Als Bemessungszeitraum ist das davor liegende Kalenderjahr = _____ zugrunde zu legen, weil einer oder mehrere der folgenden **Verschiebatbestände** vorliegen und deren Berücksichtigung beantragt wird (Mehrfachauswahl möglich):

- | | |
|---|--|
| ☐ Mutterschaftsgeldbezug für dieses oder ein älteres Kind | vom _____ bis _____ |
| ☐ Elterngeldbezug für ein älteres Kind | vom _____ bis _____ Aktenzeichen _____ |
| | vom _____ bis _____ Aktenzeichen _____ |
| ☐ Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war | vom _____ bis _____ > Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Einkommensverlust nachweisen < |
| nur für Arbeitnehmerinnen | |
| ☐ Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt dieses oder eines älteren Kindes) | vom _____ bis _____ |
| ☐ Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt eines älteren Kindes) | vom _____ bis _____ |
| | > Bitte älteres Kind angeben _____, geb. am _____ < |

A.2 Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr (siehe A.1)

- | | | |
|--|---|---|
| Einkommen aus einer | Einkommen aus einem | Zufluss von |
| ☐ vollen Erwerbstätigkeit mit _____ Wochenstunden | ☐ Berufsausbildungsverhältnis | ☐ einem geldwerten Vorteil (z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung) |
| ☐ Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden | ☐ freiwilligen sozialen Jahr | ☐ pauschal versteuerten Einnahmen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung) |
| ☐ Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob) | ☐ freiwilligen ökologischen Jahr | |
| ☐ geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob) | ☐ Bundesfreiwilligendienst | |
| ☐ kurzzeitigen Beschäftigung (z.B. Werkstudent) | | |
| ☐ geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt | | |

Besteht Pflichtversicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk (z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Künstlersozialkasse)?

☐ nein ☐ ja

Das Arbeitsverhältnis endete am _____.

Es wurde vom _____ bis _____ kein Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

A.3 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr (siehe A.1)

Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null) aus

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Land- und Forstwirtschaft | ☐ ja, durchgehend | ☐ ja, vom _____ bis _____ |
| ☐ Gewerbebetrieb | ☐ ja, durchgehend | ☐ ja, vom _____ bis _____ |
| Art des Gewerbes: _____ | | |
| ☐ selbständiger Arbeit | ☐ ja, durchgehend | ☐ ja, vom _____ bis _____ |
| Art der selbständigen Tätigkeit (z.B. aus freiberuflicher Tätigkeit): _____ | | |

A.4 Abzugsmerkmale im maßgeblichen Kalenderjahr (siehe A.1) > bezüglich der Gewinneinkünfte <

Pflichtversicherung

gesetzliche Rentenversicherung

☐ nein ☐ ja, durchgehend ☐ ja, vom _____ bis _____

berufsständisches Versorgungswerk (z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Künstlersozialkasse)

☐ nein ☐ ja, durchgehend ☐ ja, vom _____ bis _____

Alterssicherung der Landwirte

☐ nein ☐ ja, durchgehend ☐ ja, vom _____ bis _____

gesetzliche Krankenversicherung

☐ nein ☐ ja, durchgehend ☐ ja, vom _____ bis _____

Kirchensteuerpflicht

☐ nein ☐ ja, durchgehend ☐ ja, vom _____ bis _____

Bitte auch Rückseite ausfüllen !

A.5 Einkommensnachweise

Bitte immer beifügen: Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr bzw. den letzten Einkommensteuerbescheid

Falls der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht vorliegt, kann für die vorläufige Berechnung des Elterngeldes auch eine Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für das maßgebliche Kalenderjahr beigelegt werden.

Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus **nichtselbständiger Erwerbstätigkeit** in dem maßgeblichen Kalenderjahr durch monatliche Lohn-/Gehaltsabrechnungen fortlaufend nach.

B Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum - Lebensmonate) - siehe Antrag Nr. 5/6

B.1 Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (z.B. Teilzeit, Minijob, Midijob, pauschal versteuerte Einnahmen, Zufluss von sonstigen Einnahmen)

Bitte immer ausfüllen !

Im oder für den beantragten Zeitraum wird voraussichtlich Einkommen erzielt

- ☐ nein ☐ ja, aus
- | | |
|---|---------------------|
| ☐ einer vollen Erwerbstätigkeit mit mehr als 32 Wochenstunden | vom _____ bis _____ |
| ☐ Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden im Durchschnitt des LM | vom _____ bis _____ |
| ☐ Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden im Durchschnitt des LM | vom _____ bis _____ |
| ☐ einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob) | vom _____ bis _____ |
| ☐ einer geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob) | vom _____ bis _____ |
| ☐ einer kurzzeitigen Beschäftigung (z.B. Werkstudent) | vom _____ bis _____ |
| ☐ einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt | vom _____ bis _____ |
|
 | |
| ☐ einem Berufsausbildungsverhältnis | vom _____ bis _____ |
| ☐ einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr | vom _____ bis _____ |
| ☐ einem Bundesfreiwilligendienst | vom _____ bis _____ |

Weitere Einnahmen (auch ohne Erwerbstätigkeit)

- ☐ nein ☐ ja, ☐ geldwerter Vorteil (z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
☐ pauschal versteuerte Einnahmen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)

> Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag <

B.2 Gewinneinkünfte im Bezugszeitraum (positiv [auch weniger als durchschnittlich monatlich 35 Euro], negativ oder Null)

Bitte immer ausfüllen !

Voraussichtlich Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft ☐ nein ☐ ja, vom _____ bis _____
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden
- Gewerbebetrieb ☐ nein ☐ ja, vom _____ bis _____
(z.B. auch Beteiligungen, Photovoltaik)
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden
- selbständiger Arbeit ☐ nein ☐ ja, vom _____ bis _____
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

> Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist glaubhaft zu machen (z.B. nachvollziehbare Prognose) <

Die Arbeitszeit wurde von _____ auf _____ Wochenstunden reduziert.

Kurze Erklärung (z.B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften – entsprechende Nachweise bitte beifügen):

A.1 Maßgebliches Kalenderjahr (Bemessungszeitraum)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes hatte:

Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor und bis zur Geburt gleichzeitig oder nacheinander – ggf. auch zeitweise – Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null) und Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, ist für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich das Einkommen aus dem Kalenderjahr** vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Lag im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes oder im ggf. abweichenden Wirtschaftsjahr ein Verschiebatbestand vor, wird **auf Antrag** das Einkommen aus dem Kalenderjahr maßgeblich, das diesen Ereignissen vorangegangen ist (Verschiebung).

Verschiebatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld für dieses oder ein älteres Kind
- Bezug von Elterngeld (Basiselterngeld und/oder ElterngeldPlus) in den ersten 14 Lebensmonaten eines älteren Kindes
- Bezug von Elterngeld für Geburten bis 30.06.2015 (ohne Verlängerungsoption)
- Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war
- Ableistung von Zivildienst, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde (bitte gesondert mitteilen)

ferner für Arbeitnehmerinnen:

- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt dieses oder eines älteren Kindes)
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt des Kindes)

Kein Verschiebatbestand ist das individuelle ärztliche Beschäftigungsverbot nach § 16 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, das mit einem Anspruch auf Mutterschutzlohn verbunden ist.

Wichtig:

Die Verschiebung umfasst immer Gewinneinkünfte und Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Beispiel:

- Kind geboren am 10.05.2022
 - nichtselbständige Erwerbstätigkeit von Januar 2020 bis zur Geburt
 - Gewinneinkünfte seit 2017 bis März 2022
- Bemessungszeitraum **Kalenderjahr 2021**

Variante 1:

- Einkommensverlust wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung im November und Dezember 2021

Antrag auf Verschiebung

- maßgeblicher Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2020**

Variante 2:

- wie Variante 1, zusätzlich Elterngeldbezug für ein älteres Kind im Kalenderjahr 2020

Antrag auf Verschiebung

- maßgeblicher Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2019**

Ausnahmeregelung:**Gewinneinkünfte weniger als 35 Euro monatlich**

Beträgt die zu berücksichtigende Summe der **Gewinneinkünfte** der berechtigten Person sowohl im Kalenderjahr vor als auch im Jahr der Geburt monatlich durchschnittlich **weniger als 35 Euro**, wird für die Berechnung des Elterngeldes **auf Antrag** (formlos oder Eintrag bei Nr. 17 Anmerkungen) allein das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt berücksichtigt. Kalendermonate, in denen vor der Geburt des Kindes für mindestens einen Tag ein Ausklammerungstatbestand erfüllt wird, werden bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung heranzuziehenden Kalendermonate übersprungen. Der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

Bitte füllen Sie in diesem Fall die Anlage N aus.

A.2 Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr

Es wird grundsätzlich auf das im Inland zu versteuernde Einkommen abgestellt. Hierunter fallen die **laufenden** und die **pauschal** zu versteuernden Einnahmen. Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3ff EStG werden dabei nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Entgeltersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld und Krankengeld.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche monatliche Elterngeld-Netto im maßgeblichen Bemessungszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen vorliegt. Hatte die berechnete Person im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum z.B. acht Monate Erwerbseinkommen und vier Monate kein Erwerbseinkommen, wird die Summe des Erwerbseinkommens in diesen acht Kalendermonaten durch zwölf geteilt.

A.3 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr

Ausgangspunkt ist der Gewinn, wie er sich aus dem Steuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr ergibt. Berücksichtigt werden nur die positiven Einkünfte. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart erfolgt nicht.

A.4 Abzugsmerkmale im maßgeblichen Kalenderjahr

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerbe-

rechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

Die entsprechenden Abzugsmerkmale ergeben sich unter anderem aus den Lohn- oder Gehaltsabrechnungen.

Grundsätzlich sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate die Steuerklasse III, in den letzten vier Monaten die Steuerklasse V

► Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Bei gleicher Anzahl ist die Steuerklasse in der Lohn-/Gehaltsabrechnung entscheidend, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum erstellt wurde.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate die Steuerklasse V, in den letzten sechs Monaten die Steuerklasse III

► Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Für alle Personen, die im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht waren (z.B. ausschließlich Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit), werden grundsätzlich die Abzüge für Steuern berücksichtigt, die sich aus der Steuerklasse IV ergeben. Dies gilt auch bei Einkommen, das im EU-Ausland besteuert wurde. Die Steuerklasse VI bleibt immer unberücksichtigt.

Ist das Elterngeld-Brutto aus selbständiger Erwerbstätigkeit höher als das Elterngeld-Brutto aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, werden die abzusetzenden Steuern einheitlich für beide Einkunftsarten auf der Grundlage der Steuerklasse IV errechnet.

Beispiel:

- | | |
|---|------------|
| • Elterngeld-Brutto aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit | 2.500 Euro |
| Steuerklasse III | |
| • Elterngeld-Brutto aus selbständiger Erwerbstätigkeit | 3.000 Euro |
| Steuerklasse IV | |

►

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufsständisches Versorgungswerk; z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Künstlersozialkasse) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte

erfolgt daher kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragssatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Abzüge für Sozialabgaben werden **einheitlich** aus der monatlich durchschnittlichen Summe der zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt. Dies gilt auch für den Fall, dass nur für eine Einkunftsart Beiträge entrichtet werden. Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

Für Einnahmen aus **geringfügiger Beschäftigung („Minijob“)** werden grundsätzlich keine Abzüge für Sozialversicherung vorgenommen. Dies gilt auch für **geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten** sowie für Beschäftigte in **Berufsausbildung** mit Einnahmen bis zu monatlich 325 Euro und für Versicherte, die ein **freiwilliges soziales Jahr** nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen leisten.

B.1 Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum - B.2 Lebensmonate)

B.1 und B.2 sind immer zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt (siehe A.2 erster Absatz), jedoch nicht für Kalendermonate, sondern für die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beantragen. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Die Regelung, dass Gewinneinkünfte von monatlich durchschnittlich weniger als 35 Euro auf Antrag nicht berücksichtigt werden, gilt nicht für Einkommen im Bezugszeitraum.

Für die **endgültige Feststellung** des Elterngeldes übersenden Sie bitte nach Ablauf des Bezugszeitraums schnellstmöglich entsprechende Nachweise über Ihr Einkommen in den Lebensmonaten (siehe Begriffserläuterungen Infoblatt Seite 2), für die Sie Elterngeld bezogen haben. Als Nachweise kommen in Betracht:

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Gewinnermittlung

Grundlage für die Ermittlung der im Bezugszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht.

Im Rahmen der endgültigen Feststellung werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.